



Aktuelles zur Umsatzsteuer: Keine generelle Aufteilungspflicht von Vorsteuerbeträgen bei Holdinggesellschaften

Bisherige Ansicht der Finanzverwaltung und des Bundesfinanzhofs

Holdinggesellschaften, deren einziger Zweck der Erwerb von Beteiligung an anderen Unternehmen ist, ohne in die Verwaltung dieser Gesellschaften einzugreifen (Finanzholding), sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Führungs- oder Funktionsholdinggesellschaften hingegen, die administrative, finanzielle, kaufmännische oder technische Dienstleistungen an ihre Tochtergesellschaft erbringen, sind dem Grunde nach zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Bundesfinanzhof sowie die Finanzverwaltung vertraten jedoch auch bei Führungs- oder Funktionsholdings die Ansicht, dass diese durch das Erwerben und Halten der Beteiligung, stets auch eine nicht steuerbare Tätigkeit ausführen und insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt seien. Als Konsequenz musste ein Vorsteuerabzug ggf. aufgeteilt werden, wie beispielsweise bei einer Kapitalbeschaffung für den Erwerb der Beteiligungen. In seinem Vorlageverfahren wollte der Bundesfinanzhof daher wissen, nach welcher Methode die Aufteilung der Vorsteuerbeträge zu erfolgen habe.

Entscheidung des EuGH vom 16.7.2015 (C-108/14, C-109/14)

Der EuGH stellt in seinem Urteil fest, dass – sofern eine Holdinggesellschaft wirtschaftlich gegenüber ihrer Tochtergesellschaft tätig wird – auch die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Beteiligung dem wirtschaftlichen Bereich der Holdinggesellschaft zuzuordnen sind. Der Vorsteuerabzug muss damit grds. vollumfänglich möglich sein.

Die Aufteilung der Vorsteuerbeträge sei nach Auffassung des EuGH nur notwendig, wenn die Kosten sowohl im Zusammenhang mit Beteiligungen stehen, denen gegenüber eine wirtschaftliche Tätigkeit erbracht wird, als auch im Zusammenhang mit Beteiligungen, denen gegenüber eine solche Tätigkeit nicht erbracht wird. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Kriterien für den Aufteilungsmaßstab fest. Entsprechendes gilt, sofern die Holdinggesellschaft umsatzsteuerfreie Leistungen an ihre Tochtergesellschaften erbringt.

Praxisauswirkungen

Der Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Beteiligungen kann in voller Höhe geltend gemacht werden, sofern die Holdinggesellschaft steuerpflichtige Leistungen (z. B. Geschäftsführungsleistungen) an ihre Tochtergesellschaft erbringt oder bei deren Erwerb zumindest beabsichtigt. Eine Aufteilung und Kürzung der Vorsteuerbeträge dürfte vor dem Hintergrund dieser EuGH-Rechtsprechung nicht mehr haltbar sein.

Eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge ist weiterhin vorzunehmen, wenn die Leistungen an die Tochtergesellschaften (teilweise) steuerfrei erbracht werden (z. B. steuerfreie Darlehensgewährung) oder die Aufwendungen Tochtergesellschaften betreffen, denen gegenüber die Holding keine entgeltlichen Leistungen erbringt. Welcher Aufteilungsmaßstab Anwendung finden soll, bleibt der Nachfolgebemerkung des Bundesfinanzhofs überlassen.



Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 250 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de